

Darf Schlesischer Streuselkuchen in Deutschland vermarktet werden?

Luxemburg/Stadt (mm) 2011 hat die Europäische Kommission auf Antrag Polens die Bezeichnung "Kolocz slaski" - polnisch für „Schlesischer Streuselkuchen“ - in das Register der geschützten geografischen Angaben eingetragen. Im EU-Amtsblatt wurden die polnischen Begriffe jedoch mehrfach in ihrer deutschen Übersetzung wiedergegeben. Bäcker in Deutschland befürchteten daher, dass die Herstellung, die Bezeichnung und der Verkauf von „Schlesischem Streuselkuchen“ rechtlich unzulässig seien. (Az: T-49/14)

Um seine Mitgliedsbetriebe vor wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen zu schützen, reichte der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks Klage gegen die Europäische Kommission beim Europäischen Gericht in Luxemburg ein. Mit Erfolg: Das EuG entschied, dass die Bezeichnung „Schlesischer Streuselkuchen“ in der deutschen Fassung des EU-Amtsblatts ein Übersetzungsfehler gewesen sei. Folglich werden „Schlesische Streuselkuchen“ nicht von der geschützten geografischen Angabe "Kolocz slaski" erfasst - die Eintragung kann deutschen Bäckern, die „Schlesische Streuselkuchen“ herstellen und vermarkten, daher nicht entgegengehalten werden. Schlesischer Streuselkuchen darf von deutschen Bäckern daher weiter hergestellt und verkauft werden.

Der Klage der deutschen Bäcker, die fürchteten, keinen schlesischen Streuselkuchen mehr verkaufen zu dürfen, war - trotz Klageabweisung durch das Europäische Gericht - aber im Ergebnis dennoch erfolgreich. In seinem Urteil hat das EuG seine Kompetenz zur Feststellung des Sachverhalts genutzt und autoritativ entschieden, wie die Worte ‚Kolocz śląski‘ oder ‚Kołacz śląski‘ richtig zu übersetzen sind: als "Schlesischer Kuchen" nämlich, nicht als "Schlesischer Streuselkuchen" - diese Bezeichnung war bloß ein redaktioneller Fehler.

Die Entscheidung vom 07.10.2015 ist rechtskräftig.